

Franckesche Stiftungen zu Halle

Otto Ludewig von Eichmann ... Königl. Preuß. Geheimenraths auch von verschiedener gelehrten Gesellschaften Mitgliedes Sammlung kleiner Abhandlungen ...

Eichmann, Otto Ludwig

Halle, 1782

VD18 14445522

VI. Rechtliche Erläuterung einer Stelle, welche in das Pomponii Melä Buch De Situ Orbis befindlich ist und die Teutschen betrifft.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-190501

VI.

Rechtliche Erläuterung einer Stelle,
welche in des Pomponii Melâ Buch De
Situ Orbis befindlich ist und die
Teutschen betrifft.

§. I.

Es ist allerdings zu wünschen, daß nach dem
Beispiel des ehemaligen berühmten Herrn
Prof. Just. Christ. Dithmars ^{a)} auf der
Universität zu Frankfurt an der Oder, und des
hochberühmten verstorbenen Geheimen Justiz-
raths Gebauer ^{b)}, auch diejenige Nachrichten,
so die Schriften Jul. Cæsaris, Pomp. Melâ
und

a) Ich meyne die Ausgabe des Buchs des Tacitus de Situ, Moribus et Populis Germaniae, welche er besorgt hat, und worin auch in den Anmerkungen die rechtliche Sachen sein Augenmerk gewesen sind. Man findet von diesem Herrn Dithmar in dem P. 2. der Scriptorum Marchiae Brandenburg. S. 215. einige Nachricht. Es sind auch daselbst einige seiner Schriften angemerkt worden.

b) Er hat viele Schriften herausgegeben, welche einen solchen Inhalt haben. Ich habe ehemals den Wunsch gethan, selbige in einer Sammlung zu erhalten, und dieses haben auch andere gewünscht. Dieser Wunsch ist aber auch nachher erfüllt worden. Und nun fragt man nicht mehr nach einer oder der andern dieser Abhandlungen vergeblich.

und anderer ^{c)} von den Deutschen enthalten, auch erläutert würden. Es würde das alte und selbst heutige Deutsche Recht dabey gewinnen. Denn auch letzteres gründet sich zum Theil auf dem ersteren.

§. 2.

Mit einer Nachricht, welche Pomponius Mela von unsern Vätern, den alten Deutschen, giebt, will ich jetzt einen Versuch machen, und selbige rechtlich zu erläutern probiren, wodurch zugleich eine, welche Vellejus Patereculus erteilt hat, auch andere erläutert werden. Denn die Anmerkungen, welche in der Ausgabe des Abrah. Gronov.

- c) Es sind viele, welche hieher gehören. Seneca, Galenus, Plinius der ältere, Plutarchus, Quinctilianus, Strabo, Ammianus Marcellinus, Varro, Dio Cassius, Vellejus Patereculus, der Dichter Claudianus, welcher etwas bemerkt, so den Rhein betrifft. Allein von diesem Fluß habe ich vieles aufgezeichnet, so vielleicht künftig, wenn die Zeit und die Umstände es erlauben, mitgetheilt werden kann. Es giebt zum Beyspiel rechtliche Rhein-Sprüchwörter, welche ich gleichfalls bemerkt habe. Es sind aber auch noch andere Schriftsteller dieser Art, von welchen jedoch hier ein vollständiges Verzeichniß zu liefern, nicht mein Vorsatz ist. Und wenn ich gleich solche Anmerkungen, welche die Lesart angehn, nicht ausschliesse, so wünsche ich doch vornehmlich rechtliche Anmerkungen und Erläuterungen solcher Nachrichten von unsern Vorfahren.

nov. Werke ^{d)} zu lesen, sind nicht von der Beschaffenheit, daß man den rechtlichen Sinn des Pomp. Mela daraus einsehen kann.

§. 3.

Es ist aber die Nachricht, so sich in des Pomp. Mela Buch de Situ Orbis befindet, in dem dritten Buch, in dem dritten Cap. anzutreffen, und sie lautet also: Jus in viribus habent, adeo ut ne latrocinii quidem pudeat. Aus diesem ganzen Aufsatz wird zu ersohn seyn, wie diese Worte eigentlich zu verstehn sind, und es wird daher keine Uebersetzung nöthig seyn.

§. 4.

Bei dem ersten Anblick dieser Worte sollte man freylich auf wunderliche Gedanken gerathen, und ein in der Uebereilung gefälltes Urtheil würde wohl unsern Vorfahren gar nicht günstig seyn. Der Ausdruck jus in viribus und latrocinia könnten verführen. Allein man übereile sich so nicht. Die Redensart jus in viribus ist wohl von dem Faustrecht, Kampf- und Kolben-Recht zu erklären, da der Ueberwinder in dem Kampf auch den Sieg in dem Rechtsstreit davon trug. Denn schon in dem grauen Alterthum findet man Nachricht, oder Spuren von dieser Art und Weise, einen Streit zu endigen. Dem Varus, diesem ganz bekannten römischen Feldherrn, haben die Deutschen gedankt, daß er ihre Streitigkeiten nicht durch die Waffen, wie es wohl zu geschehen

d) S. S. 249. 673.

schehen pflegte, sondern nach dem Römischen Recht, endigte ^{e)}. Tacitus berichtet, daß öfters Wunden und der Tod selbst die Stelle eines entscheidenden Urtheils bey ihnen vertreten hätten ^{f)}. Eben dieser erzählt auch ^{g)}, daß, wenn sie in dem

- e) Die eigentlichen Worte, deren sich der Vellejus Paternulus in seiner Hist. Rom. in dem hundert und achtzehnten Cap. bedient, sind folgende: At illi, quod nisi expertus vix credebatur, in summa feritate verusitissimi, natumque mendacio genus, simulantes fictas litium series, et nunc provocantes alter alterum iniuria, nunc agentes gratias, quod eas Romana iustitia finiret feritasque sua novitate incognitae disciplinae miteret, et solita armis discerni jure terminarentur, in summam socordiam perduxere Quinctilium. Lipsius liest anstatt credebatur, credat; und Herr Böder merkte bey den Worten Natumque mendacio genus an: Hoc quidem apertissime falsum est: Sed intolerantes saevitiae ac tyrannidis, amantesque libertatis fuisse adversum praedones gentium, id longe verissimum. C. P. Velleii Paternuli Hist. Rom. ad M. Vinicium Cos. Libri duo cum annotatis Jo. Henrici Boecleri. Edit. sec. Annot. pag. 195.

- f) Er schreibt in dem 22. Cap. des Buchs de Morib. Germanor. Crebrae — — rixae, raro consiliis, saepius vulneribus transiguntur.

- g) S. das zehnte Cap., wo man liest: Ejus gentis, cum qua bellum est, captivum
v. Eichm. Abb. E quo-

dem Kriege einen Gefangenen bekämen, dieser mit einem unter ihnen erwählten in einen Zweykampf treten müßte, wobey ein jeder nach seiner Landesart bewaffnet wäre. Nachdem aber der Sieg fiel, beurtheilten sie das Ende des Krieges. Zu den Zeiten des Kaisers Ottens des Grossen wurden ebenfalls Streitigkeiten durch das Faustrecht entschieden ^{h)}. Auch hat Graf Burchard mit dem Cunrad einen Zweykampf angetreten ⁱ⁾. Ja einige Gesetze der Deutschen selbst haben es gebilligt, Streithandel durch den Zweykampf zu ente

quoquo modo interceptum cum electo popularium suorum patriis quemque armis committunt. Victoria hujus, vel illius, pro praejudicio accipitur.

- ^{h)} Witiſind berichtet in seinen Annal. S. 644. De legum varietate ficta est contentio, fuc-
reque, qui dicerent, quia filiorum filii non de-
berent computari inter filios haereditatem-
que cum filiis fortiri, si forte patres eo-
rum obiissent avis superstitionibus — — —
Rex rem inter gladiatores discerni jussit. Vi-
cit igitur pars, qui filios filiorum compu-
tabant inter filios, et firmatum est, ut
aequaliter cum patribus eam dividerent sem-
piterno. S. auch Frodoard. bey dem Jahr
948. pag. 171. Liutprand. 6. B. 6. Cap.
S. 155. und Ottens Urkunde in des Weis-
boms Scriptorib. rer. Germanic. S. 751.
- ⁱ⁾ S. den Contin. des Regin. bey dem Jahr
950., welcher also schreibt: Cunradus filius
Eberhardi Comitum, qui cum quadam ne-
pte

entscheiden ^h). Er gehört auch unter die sogenannten Gottesurtheile, und ist die Quelle der Befehlungen ^h) geworden.

§ 2

§. 5.

pte Regis se concubuisse sibi imposuit, a quodam Burchardo Saxone *Monomachia vi-ctus*. Dithmar 2. B. S. 751.

- h) Man schlage auf Leg. Alam. den 44. Tit. den 1. §. den 56. Tit. den 1. §. Leg. Bajuvar. den 9. Tit. das 4. Cap. den 4. §. den 16. Tit. das 1. Cap. den 2. §. den 17. Tit. das 2. Cap. Decret. Tassil. de popul Leg. 5. und 6. Leg. Frision. den 15. Tit. den 5. §. Angl. et Werin. den 14. und 15. Tit. Leg. Burgund. den 8. Tit. den 2. §. ingleichen den 45. Tit. wie auch den 28. Tit. Ich merke noch ein Cap. aus dem Ges. Liutprands, eines Königs der Longobarden, nemlich das 65. Cap. des 6. B. an. Bey den Franken war ebenfalls dieser Zweykampf im Gebrauch. Die Gothen duldeten denselben vor Gericht nicht. S. des Herrn Mascovs Geschichte der Teutschen, S. 101.

- h) Es würde noch zu mehrerer Erläuterung des Hausrechts beytragen, wenn des verstorbenen Herrn Nunnings, dieses meines ehemaligen mir sehr werthen Freundes, Beytrag zum Hausrecht, bestehend aus merkwürdigen Schreibern, herauskäme. In dem 2. Th. des Osnabrückischen Journals hat selbiger erscheinen sollen, wie in der Vorrede des 1. Th. desselbigen versprochen worden. Ich habe mich sehr, aber vergeblich, bemüht, diesen Beytrag zu erhalten. Dagegen besitze ich etwas von seiner Handschrift, so unter dem Titel Monumenta Monasteriensia zum Theil an das Licht getreten ist.

§. 5.

Solchergestalt nun aber möchte man doch denken, daß das Recht bey den Teutschen von den Kräften und von der Stärke abgehangen hätte, und sich also die elendeste Verfassung einbilden. Allein nicht immer war dem also. Nur alsdenn war dieses ein Mittel den Streit zu endigen, wenn die Noth da war und man also keinen andern Ausgang wußte ^{m)}. Und bey den Hebräern selbst finden sich ja auch Spuren von solchen Gottesurtheilen, nur mit einer Veränderung ⁿ⁾. Ich merke noch an, daß bey den Römern, diesem von einigen so hoch gepriesenen Volke, ebenfalls ehemals eine privat Gewalt Platz gefunden hat. Man erinnere sich der ehemaligen strengen väterlichen, herrschaftlichen Gewalt, und der Art und Weise vor Gericht zu ziehn, wie selbige ehemals war. Es kommt auch hier in Betrachtung, was in Ansehung des Besizes eingeführt worden. S. L. I. C. Vnde vi und L. 3. §. 9. und 17. D. de vi et vi arm. Beati possi-

m) Der bekandte Verfasser des Buchs de Benefic. bezeugt dieses. Seine Worte sind: Tamen iudicium Dei non est licitum adhiberi per ullam causam, nisi cuius veritas per iustitiam non potest aliter reperiri, hoc terminabitur iudicio Dei. S. des Herrn Christ. Thomassii Select. feudal. §. 100.

n) S. des verstorbenen Herrn Strodtmanns Uebereinstimmung der Teutschen Alterthümer mit den biblischen, S. 29, 332.

heit **Gottfr. Michael Pfundel** zu Erlangen, der von diesem vormals geltenden **Sage** in einer eigenen Einladungsschrift gehandelt hat ¹⁾, bezieht sich diesermwegen auf die Juden, Römer und Teutsche. Von den ersten führt er an, daß sie zu der Ersetzung des Schadens nicht wären verbunden gewesen, welcher einem, der kein Jude gewesen, zugefügt worden ²⁾. Fremde Frauenspersonen hießen bey den Hebräern auch wohl Huren ³⁾. Von den weisen Römern merkt er an, daß, ihrer Meinung nach, die Fremden solche Menschen wären, welche ihnen mit ihren Sachen zugehörig wären, dergestalt, daß ein freyer Mensch ein Knecht geworden wäre, und daß die Fremden des Rechts ein Testament zu machen und so weiter wären beraubt gewesen, es müßte denn seyn, daß sie mit einem Volke zum Exempel in einer besondern Freundschaft gelebt hätten. Die Teutschen haben auch ihre Rechte nicht den Fremden mitgetheilt ⁴⁾, und ihre Güter gehör-

q) Der Titel ist: *Commentatio de principio gentium universali, omnem peregrinum esse hostem, eiusque effectibus in jure passim obviis.*

r) S. die angeführte Schrift S. 9. S. 8.

s) S. Herrn Strodtmanns Uebereinstimmung der Teutschen Alterthümer mit den biblischen, 1. Abschnitt von ihren Gerichten, S. 43. S. 77.

t) S. *Alteserra de Duc. et Comit. Galliae*, S. 232. 34.

gehörten demjenigen, der da gesucht hatte sie in seine Gewalt zu bringen ^{u)}. Hernach besah sie der Jiscus. Das Fremdeseyn wurde auch als eine Strafe auferlegt, weil ein Fremder alle Rechte verlor, wie dieses der Herr Pfundel an dem schon bestimmten Ort genauer gewiesen hat ^{r)}. Es ist also kein Wunder, wenn sie geglaubt haben, daß das Paratengehn ausser Landes etwas erlaubtes sey. Denn, nach dem, was ich von den Teutschen beigebracht habe, sieht man wohl, daß das Wort Latrocinium nur in dieser Bedeutung müsse genommen werden. Bedenkt man nun dieses alles, so wird freylich das Zeugniß des **Pomp. Mela** nicht mehr so nachtheilig den Teutschen seyn, als es einem oder dem andern, wenigstens anfänglich bey dem ersten Anblick, vorgekommen ist.

§. 7.

Es läßt sich auch solchergestalt schon desto eher begreifen, wie das Verschén, oder Sprüchwort, mag haben können aufkommen: Ruten roben dat is gheine Schand, dat doyn die besten in den land ^{v)}. Es kommt aber noch wohl hierzu,
E 4
daß

u) *Mabillon. Annal. Bened.* 2. Th. S. 697.
Heinecc. Elem. Jur. German. T. 1. §. 438.

r) S. des Herrn Pfundels Schrift S. 10.

v) S. des Herrn von Leibniz *Script. rer. Brunswicens.* 1. Th. in der Vorrede.

daß nach den Gewohnheiten der mittlern Zeiten eine unredliche *Nahme* von einer andern unterschieden wurde ¹⁾, und daß die Deutschen nicht mehr solche Verehrer der Treue und Redlichkeit geblieben sind ²⁾, sondern allmählig andres

1) Nach dem Herrn Christ. Gottlob Haltaus in seinem Glossario Germanico medii aevi maximam partem ex diplomatibus S. 1404. und 1405. bey dem Wort *Name*, war eine unredliche *Nahme*, oder Räuberey, solche, die von Räubern ungerechter Weise vorgenommen wurde. In einer Urkunde Wenzels von dem Jahr 1393. kommen die Worte vor: Daß große Breste und Klage ist, in dem Lande und der Landvoigtey zu Elßaßen, von Kriege, unredlicher *Nahme* und viel ander wegen und niemand seines Rechten bekommen mag. Die entgegengesetzte *Nahme* aber war eine solche, so nach einer rechtmäßigen Diffidation geschah. Die Urkunde des Eöllnischen Erzbischofs Waltrams von dem Jahr 1344. bey dem Herrn von Gudenus in dem Cod. diplom. in dem 3. Th. S. 330. enthält: Si vero in dicta guerra nostra, quae iam per treugas est suspensa, compositio interuenerit antequam perueniat ad incendia.

a) Auffer dem wohlheligen Herrn Canzler Just. Henning Böbmer in den Hallischen Anzeigen 1748. Num. 14. 15. 16. 17. 18. und 19. Anmerkung von der alten Deutschen Treue und Redlichkeit, hat auch von dieser Sache gehandelt der Herr Professor zu Hamburg Gottfr. Schütze in der zweyten Sammlung der

andres Sinnes geworden, nach dem Sprüche-
wort: Zusagen ist edelmännisch, halten
aber baurisch. So verändern sich die Zei-
ten und wir mit Ihnen. Es ist aber wahrlich
zu bedauern, daß diese Veränderung nicht im-
mer in einer Besserung besteht. Und so hätte
ich denn einen Advokaten der Deutschen abgege-
ben. Ich wünsche, daß es mit eben dem Er-
folg geschehn sey, mit welchem es der hochbe-
rühmte Herr Professor Schütze, mein unger-
mein werther Freund, in verschiedenen Sa-
chen gethan hat. Ich bemerke noch zum Be-
schluß, daß diese rechtliche Erläuterung, wel-
che schon in den Duisburgischen wöchent-
lichen Anzeigen 1762. Num. 44. und 45.
erschieden, hier nicht ohne Veränderung und
Zusätze wieder mitgetheilt worden.

der Schutzschriften für die alten Teutschen
in der zweyten Abhandlung, welche den Titel
hat: Beweis, daß die Tugend der Red-
lichkeit ein Eigenthum der alten Teut-
schen gewesen.